



Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMNT-	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW	12295	DW	142295	22.03.2019
551.100/001							
2-VI/2/2019							

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012).

Mit der gegenständlichen Novelle des Ökostromgesetzes werden einkommensschwache Haushalte von der Bezahlung eines Ökostromförderbeitrages gänzlich befreit. Derzeit ist dieser Beitrag für sie mit 20 Euro pro Jahr begrenzt (Kostendeckelung). Diese Befreiung entspricht einer Forderung der BAK und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Allerdings regt die BAK an, Möglichkeiten zu überprüfen, um den anspruchsberechtigten Personenkreis effektiver zu erreichen. Die derzeitige Befreiung bzw. Deckelung von den Ökostromförderkosten wird laut Marktbericht 2017 der E-Control von 129.000 Personen in Anspruch genommen. Die Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten dürfte aber weit höher sein, das zeigt sich auch daran, dass mehr als 300.000 Personen von der Bezahlung der Rundfunkgebühren befreit sind. Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Befreiung sind ident mit jenen für die Befreiung von den Ökostromförderkosten.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.